



75 Jahre

LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

DER LANDRAT



metropol**region** hamburg

Stadt Land Fluss

Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen im Landkreis Stade



Weshalb diese Broschüre?

Diese Broschüre soll Sie mit den notwendigen Informationen versorgen und Ihnen einen Leitfaden für Ihr Handeln geben.

Bitte nehmen Sie diese Hilfe an, und lesen Sie die Broschüre aufmerksam.

Warum haben Sie die Aufforderung zur Errichtung oder Modernisierung Ihrer Kleinkläranlage erhalten?

Die Aufforderung kann zwei Ursachen haben:

- a. Sie haben einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt und wollen ein Wohn- oder Betriebsgebäude neu errichten, nicht unerheblich erweitern oder wesentlich ändern. Deshalb prüft die Wasserbehörde die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung als Teil der Erschließung.

Je nach Situation wird die ordnungsgemäße Errichtung einer neuen Kleinkläranlage überwacht oder für ältere Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, die Anpassung der Kläranlagen an die heute geltenden Anforderungen gefordert.

- b. Die bereits vorhandenen Kläranlagen werden von der Wasserbehörde auf deren Leistungsfähigkeit hin überprüft. Die Kleinkläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird die Anpassung der Kläranlage an die heute geltenden Anforderungen gefordert und durchgesetzt.

Was müssen Sie tun?

1. Auf keinen Fall sollten Sie sich durch die anscheinend großzügigen Fristen dazu verleiten lassen, die Entscheidung „auf die lange Bank zu schieben“. Es ist vieles zu planen und zu berücksichtigen. Sie benötigen den Zeitraum tatsächlich.
2. **Für die Fertigstellung der Anlage und das erforderliche vorherige Verfahren (Anzeige bzw. Antragstellung) werden Ihnen Fristen gesetzt. Diese sind grundsätzlich einzuhalten!**
3. Sie müssen eine „vollständige biologische“ Kleinkläranlage errichten. Hierzu bedarf es eines gewissen Sachverständes. Somit empfehlen wir Ihnen eine Fachfirma in Anspruch zu nehmen. Einen Auszug von hier bekannten Fachbetrieben haben wir zu Ihrer Information beigefügt. Es empfiehlt sich mehrere Kostenvoranschläge einzuholen. Hierbei sollten auch Betriebskosten und Wartungskosten berücksichtigt werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Wasserbehörde keine Empfehlungen für bestimmte Firmen oder Systeme aussprechen darf. Mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen sind Sie aber auf der sicheren Seite.

Verfahren (Anzeige / Einleitungserlaubnis)

Das weitere Verfahren ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Kläranlagensystem.

Vereinfachtes Verfahren = Anzeigeverfahren nach § 96(6) NWG

Grundsätzlich ist eine vollbiologische Kläranlage zu errichten, für die eine **allgemeine bauaufsichtliche Zulassung** vorliegt. Gem. § 96(6) Nieders. Wassergesetz gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Errichtung oder wesentliche Änderung einer satzungsgemäßen Kleinkläranlage vor Beginn des Vorhabens bei der Unteren Wasserbehörde anzeigt.

Die Anzeige muss über Ihre zuständige Samtgemeinde / Gemeinde / Abwasserverband beim Landkreis Stade, Umweltamt spätestens 6 Wochen vor Baubeginn angezeigt werden. Eine nachträgliche Anzeige nach Baubeginn ist nicht möglich.

Im Anzeigeverfahren gilt die Erlaubnis als erteilt, sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie erhalten vom Landkreis eine Eingangsbestätigung für Ihre Anzeige.

Eine detaillierte Prüfung der Unterlagen, sowie der geplanten Einleitung erfolgt nicht. Sie als Bauherr sind für die Einhaltung aller Rechtsbereiche selbst verantwortlich. Dazu müssen sie sich vor Baubeginn selber mit allen Personen / Institutionen einvernehmlich einigen, die durch die Abwasserbeseitigung betroffen sind. Hierzu gehören u. a. die Gewässereigentümer (z. B. Grabeneigentümer), der zuständige Unterhaltungsverband für das Gewässer der Einleitung, der Straßenbulasträger (bei Einleitung in einen Straßengraben) oder weitere Grundstückseigentümer (z. B. bei Leitungen auf Nachbargrundstücken).

Grundlage der Erlaubnis ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Alle hier genannten Auflagen und Bedingungen sind zwingend einzuhalten. Besonders sind die Anforderungen hinsichtlich des Einbaus, Inbetriebnahme, Nutzung und Betrieb sowie zur Wartung der Anlage zu beachten.

Das Anzeigeverfahren ist kostenfrei!

Erlaubnisverfahren

Dieses Verfahren kann auf Wunsch des Betreibers durchgeführt werden. Es ist jedoch zwingend vorgeschrieben, wenn die geplante Kleinkläranlage über keine bauaufsichtliche Zulassung verfügt.

Dieses kann unter Umständen der Fall sein, wenn vorhandene Anlagenteile, die weiter genutzt werden sollen, nicht den Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassung genügen oder wenn eine Gemeinschaftsanlage geplant ist.

Der Antrag muss über Ihre zuständige Samtgemeinde / Gemeinde oder den Abwasserverband beim Landkreis Stade, Umweltamt spätestens 3 Monate vor Baubeginn vorgelegt werden.

Die vorgelegten Antragsunterlagen werden detailliert geprüft. Es wird ein Beteiligungsverfahren durchgeführt, in dem z. B. die betroffenen Verbände, Behörden usw. angeschrieben werden.

Nach Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie eine Einleitungserlaubnis. Die im Bescheid festgesetzten Regelungen sind von Ihnen einzuhalten. Ist dies aus besonderen Umständen nicht möglich, so teilen Sie dies im

Einzelfall rechtzeitig **vorher** der Wasserbehörde mit und **informieren Sie sich über die rechtlichen Folgen.**

Der Bescheid ersetzt weder Genehmigungen anderer Art noch berührt er private Rechte oder Ansprüche Dritter.

Diese Erlaubnis ist kostenpflichtig!

Unterlagen: Antrag / Anzeige

Das Formular ist ausgefüllt mit folgenden erforderlichen Unterlagen zu ergänzen und in **dreifacher** Ausfertigung (bei einer Anzeige nur **zweifach**) vorzulegen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 (mit Darstellung aller Abwasseranlagen)
- Übersichtsplan Maßstab 1:25000 (topografische Karte)
- Ausfertigung der bauaufsichtlichen Zulassung
- Grundriss, Längs- und Querschnitte der Kleinkläranlage (technische Datenblätter) einschl. Vermaßung
- Klärtechnische Berechnung der Kleinkläranlage
- Baulasteintragung bei Nutzung von mehreren Grundstücken

Zusätzlich bei Nachrüstungen:

- Erklärung zur Nachrüstung einer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage

Zusätzlich bei Einleitung in das Grundwasser:

- Nachweis über die Eignung des Untergrundes zum Bau einer Versickerungsanlage
- Bemessung der Versickerung

Zusätzlich bei einer Kläranlagengemeinschaft (mehrere Nutzer)

- Anzeige aller Grundstücke und Mitglieder und Benennung eines Verantwortlichen.

Vordrucke gibt es auf der Internetseite des Landkreises Stade:

www.landkreis-stade.de/umwelt-bauen/wasser-deiche/abwasserbeseitigung/kleinklaeranlagen/

Erlaubnis

Die Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gewährt das Recht, gereinigtes Abwasser aus der angegebenen vollbiologischen Kläranlage in das angegebene Gewässer einzuleiten.

Die Erlaubnis wird nicht bezogen auf den Grundstückseigentümer erlassen, sondern auf das Grundstück. Geht das Grundstück auf neue Eigentümer über, so ist dieser Bescheid an den jeweiligen Eigentümer auszuhandigen und der Eigentumswechsel bei der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Bescheid gilt für einen bestimmten Zustand (Nutzung) des Grundstücks. Verändert sich der Zustand / die Nutzung (z. B. Ausbau weiterer Wohneinheiten etc.) so ist dies bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Hiernach wird geprüft, ob ein neues Verfahren erforderlich ist.

Änderung von Art und Menge des einzuleitenden Abwassers (z. B. Nutzung für gewerbliche Zwecke, anderen Kläranlagentyp etc.) bedürfen grundsätzlich einer vorherigen neuen Erlaubnis. Hierfür ist vorher ein neues Verfahren einzuleiten. Die gängigen Abgabefristen sind einzuhalten.

Die Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht bzw. die Einleitungserlaubnis bewirkt, dass für die neu errichtete oder wesentlich geänderte Kleinkläranlage generell eine Kalkulationssicherheit von 15 Jahren ab Fertigstellung der Kläranlage gilt. Dies bedeutet, dass ein Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal für diese Dauer nicht durchgesetzt werden kann. Das gilt jedoch nur, wenn die Anlage während der Geltungsdauer einer Satzung nach § 96(4) des Niedersächsischen Wassergesetzes fertig gestellt wird, die Anlage abgenommen und ordnungsgemäß betrieben und gewartet wird. Wird eine Einleitungserlaubnis befristet erteilt, kann die Kalkulationssicherheit auch geringer als 15 Jahre sein.

Gewässeraufsicht

Das Grundstück und die Kleinkläranlage unterliegen der Gewässeraufsicht. Daher ist den dazu befugten Personen der Zutritt zu Prüfungszwecken jederzeit zu gestatten. Die Anzahl der Überwachungen und Beprobungen wird für den jeweiligen Einzelfall geregelt. Es findet in jedem Fall eine kostenpflichtige Überwachung nach Fertigstellung statt.

Um die Anzahl der weiteren kostenpflichtigen Überwachungen gering zu halten, ist es auch in Ihrem Interesse, einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Näheres zu den Wartungsregelungen entnehmen Sie aus der Bauartzulassung der von Ihnen gewählten Kleinkläranlage.

Die Wartungsprotokolle sind der Wasserbehörde umgehend vorzulegen.

Kosten, die durch die behördliche Aufsicht über die Benutzung der Gewässer entstehen, sind vom Betreiber der Anlage zu tragen. Um den Kostenaufwand möglichst gering zu halten, empfehle ich an dieser Stelle, die erforderlichen Wartungsprotokolle in digitaler Form erstellen zu lassen. Beauftragen Sie hierzu Ihre Wartungsfirma.

Verschärfte Anforderungen

Die Einleitung gereinigter Abwässer in ein Gewässer (auch Grundwasser) gefährdet generell das Schutzgut Wasser. In besonderen Ausnahmefällen sind die Anforderungen an die Abwasserreinigung und somit an die Reinigungsleistung von Kleinkläranlagen höher anzusetzen. Hierzu zählen u. a. naturschutzrechtliche sensible Bereiche.

Sofern Ihr Grundstück innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes liegt, ist vorab neben der wasserrechtlichen Benutzungserlaubnis zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach der jeweiligen maßgeblichen Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. In diesem Fall müssen Sie hierfür einen gesonderten Antrag beim Landkreis Stade - Umweltamt -, Am Sande 2; Gebäude C, 21682 Stade stellen.

Funktionsprinzip von Kleinkläranlagen

1. Vorreinigung

Abwässer werden aus dem Haus zumeist in eine Mehrkammergrube nach DIN 4261 Teil 1 geleitet. Dort wird das Abwasser zunächst mechanisch über einfache Absetzprozesse vorgereinigt. Anfallender Schlamm einschließlich Schwimmschlamm setzt sich ab und wird zu gegebener Zeit bedarfsgerecht und ordnungsgemäß entsorgt. Die somit vorgereinigten Abwässer gelangen nun in die erforderliche biologische Nachreinigung (biologische Reinigungsstufe).

2. Biologische Reinigungsstufe

Hier werden die Abwässer weitgehend biologisch gereinigt. Dies geschieht indem Mikroorganismen (Bakterien u. a.) Schadstoffe beseitigen. Hierzu benötigen sie Sauerstoff. Dieser wird in das Abwasser geleitet. Daher heißen die Anlagen auch „Anlagen mit Abwasserbelüftung“.

Zu diesen Anlagen gehören insbesondere Tropf- bzw. Tauchkörperanlagen, Festbettanlagen und SBR-Anlagen.

Nach der biologischen Reinigung erfolgt die Einleitung in ein Gewässer.

3. Ableitung des gereinigten Abwassers

Möglich ist die Ableitung in ein Oberflächengewässer oder mittels Versickerung in das Grundwasser. Die Möglichkeiten richten sich nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Die Versickerung geschieht durch einen Sickergraben nach DIN 4261 Teil 5. Dabei sind hydrogeologische Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Einleitung in ein Fließgewässer kommt nur in Betracht, wenn es sich um ein Fließgewässer handelt, das nachweislich Wasser führt.

Ausführliche Erläuterungen dazu finden Sie in der Broschüre „Hinweise für Betreiber zum Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen“ der Kommunalen Umwelt-Aktion (U.A.N.), Arnswaldstr. 28, 30159 Hannover (Telefon 0511/30285-60). Die Broschüre finden Sie im Internet unter www.uan.de

Anforderung an die Errichtung/Nachrüstung einer Kleinkläranlage

Bei der Neuerrichtung und Nachrüstung von Kleinkläranlagen sind die jeweiligen Bestimmungen der bauaufsichtlichen Zulassungen und die Zulassungsgrundsätze des Deutschen Instituts für Bautechnik zwingend zu beachten.

Sofern eine vorhandene Mehrkammergrube nachgerüstet werden soll, ist diese von einem Fachbetrieb vorab auf die weitere Verwendbarkeit zu prüfen (Zulassungsgrundsätze Kleinkläranlagen; DIBt; Absatz 9).

Ein entsprechendes Formular (**Erklärung zur Nachrüstung einer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage**) steht Ihnen zum Download zur Verfügung. Das Formular ist vollständig ausgefüllt dem Antrag/der Anzeige beizufügen.

Sofern Sie nicht über ein technisches Datenblatt des vorhandenen Grubenkörpers verfügen, ist eine Skizze mit den vor Ort ermittelten Maßen beizufügen.

Nach Beendigung der Arbeiten hat eine Fertigstellungsmitteilung an die Untere Wasserbehörde zu erfolgen. Dazu hat das ausführende Unternehmen die Übereinstimmung der nachgerüsteten Anlage mit der bauaufsichtlichen Zulassung zu erklären (**Übereinstimmungserklärung**).

Sowohl bei Nachrüstungen als auch bei Neuerrichtungen sind die Anlagen im betriebsbereiten Zustand auf Dichtheit zu prüfen. Die **Dichtheitsprüfung** ist mit einem geeigneten Gerät zur Pegelabfallmessung durchzuführen. Das Protokoll mit Pegelganglinie und Fotodokumentation des Messaufbaus sind der unteren Wasserbehörde mit der Fertigstellungsmitteilung vorzulegen.

Die Kleinkläranlage ist dauerhaft und leicht erkennbar mit den anlagen-spezifischen Daten zu kennzeichnen.

Der Betreiber ist in die Handhabung und Funktion der Kleinkläranlage einzuweisen und eine Bestätigung hierüber ist ebenfalls der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Abwassermisstände/Rechtsverstöße

Sofern vorhandene Einleitungen nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen, ist die untere Wasserbehörde grundsätzlich verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen und die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ungenügend gereinigtes Abwasser in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangt. Zu diesem Zweck trifft die untere Wasserbehörde die geeigneten verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.

- Nebenbestimmungen in Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Einleitungserlaubnisse, die vom Betreiber nicht eingehalten oder befolgt werden, können im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden (Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung –Nds. SOG-). Hierzu zählt u. a. die Festsetzung von Zwangsgeldern, die Untersagung der Einleitung und Durchführung von Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme (z. B. Verschluss der Ablaufleitungen) auf Kosten des Betreibers im Rahmen der Gefahrenabwehr.
- Gleichzeitig zum Verwaltungsverfahren kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Betreiber eingeleitet werden. Dies hat i. d. R. die Festsetzung einer Geldbuße zur Folge.
- Bei Verstößen kann zugleich der Tatbestand einer Straftat gegen die Umwelt erfüllt sein. Dies hätte zur Folge, dass die zuständige Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleiten kann.
- Im Zusammenhang mit einer Kläranlage stehende Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften, z. B. naturschutzrechtliche Bestimmungen oder das Baurecht, werden (darüber hinaus) nach den dort enthaltenen Regelungen geahndet.

Die rechtlichen Grundlagen und Maßstäbe für die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Kleinkläranlage ergeben sich aus folgenden Gesetzesgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung- AbwV-).

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird erteilt durch das Deutsche Institut für Bautechnik –DIBt- (Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin-Schöneberg, Telefon: 030/78730-0, E-Mail: dibt@dibt.de).

Die Bauausführung von Kleinkläranlagen und ihrer einzelnen Bestandteile ist in europäischen und deutschen Regelwerken vorgeschrieben. Zu den wichtigsten gehören die DIN 4261, DIN EN 12566-1 und die VDE-Vorschriften. Für Pflanzenkläranlagen ist das DWA-Arbeitsblatt 262 maßgeblich.

Ansprechpartner

Die Mitarbeiter der Wasserbehörde, stehen Ihnen für Fragen selbstverständlich gern zur Verfügung:

Technik

Herr Herzog Zimmer C 253, Telefon 04141/12-6643

Herr Leube Zimmer C 255, Telefon 04141/12-6645

Verwaltung

Herr Kohlmann Zimmer C 251, Telefon 04141/12-6655

Frau Steffen-Burek Zimmer C 253, Telefon 04141/12-6642

Frau Dieske Zimmer C 255, Telefon 04141/12-6644

Sachgebietsleitung

Frau Wehner Zimmer C 249, Telefon 04141/12-6641

Über **Fax** sind wir unter **04141/12-6613** zu erreichen.

Dienstgebäude: Am Sande 2, Gebäude C, 21682 Stade

Postanschrift: Landkreis Stade
 Umweltamt
 Abt. Wasserwirtschaft
 Gebäude C
 Am Sande 2
 21682 Stade

E-Mail: umweltamt.wasserwirtschaft@landkreis-stade.de